



Praxis betreffend Vorauszahlung von Handelsregistergebühren

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der "Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister" vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1) geregelt. Art. 21 Abs. 3 1. Satz dieser Verordnung lautet: "Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten". In Abs. 1 dieser Bestimmung ist zudem festgehalten, dass nebst der betroffenen Firma persönlich und solidarisch für die Gebühren haftet, wer zur Anmeldung berechtigt oder verpflichtet ist, eine Anmeldung einreicht oder eine Amtshandlung verlangt.

2. Praxis des Handelsregisteramts Zug

a) Grundsatz:

Das Handelsregisteramt Zug erbringt seine Dienstleistungen grundsätzlich im Voraus gegen Rechnung. Sofern Zweifel bestehen, ob die Gebühren gegen Rechnung bezahlt werden, wird die Eintragung erst vorgenommen, nachdem die Gebühren entrichtet worden sind.

b) Ausnahmen:

In den nachfolgend aufgeführten Fällen wird stets Vorauszahlung verlangt:

- Gründungen und Änderungen für Rechtseinheiten, bei welchen alle Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans den Wohnsitz im Ausland haben.
- Sacheinlagegründungen und –kapitalerhöhungen
- Löschungen von Rechtseinheiten
- Löschung von eingetragenen Personen oder Adressen auf eigenes Begehren.
- Zuzüge aus anderen Kantonen
- Eintragungen im Zusammenhang mit einem Organisationsmangel oder wegen fehlender Adresse
- Anmeldungen und Bestellungen von Personen und Rechtseinheiten, gegen welche bereits früher ein Inkasso durchgeführt werden musste
- Anmeldungen und Bestellungen von Personen und Rechtseinheiten, welchen die ausschliessliche Bedienung gegen Vorauszahlung wegen unbezahlten Rechnungen angedroht wurde, sofern die entsprechende Rechnung nicht oder nicht innert Frist bezahlt wurde.
- Anmeldungen und Bestellungen von Personen und Rechtseinheiten, welche regelmässig gemahnt werden müssen.

3. Verzicht auf Vorauszahlung

Für Stammkunden, welche Anmeldungen für Dritte einreichen, besteht die Möglichkeit, Rechnungsstellung an sich selbst zu verlangen. Das Handelsregisteramt Zug behält sich vor, trotzdem Vorauszahlung zu verlangen.